



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2017
COM(2017) 318 final

2017/0131 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, mit der Ukraine ein Abkommen betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthält

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 396 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation ein Übereinkommen zu schließen, das Abweichungen von dieser Richtlinie enthalten kann.

Mit einem am 7. Oktober 2016 bei der Kommission registrierten Schreiben ersuchte Polen um Ermächtigung, ein internationales Abkommen mit der Ukraine zum räumlichen Anwendungsbereich des Mehrwertsteuersystems für die Instandhaltung von Straßenbrücken im polnisch-ukrainischen Grenzgebiet abzuschließen. Gemäß Artikel 396 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Januar 2017 darüber. Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Im Hinblick auf die Verbesserung des Verkehrs zwischen Polen und der Ukraine erstellten diese Länder einen Entwurf eines bilateralen Abkommens betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine (im Folgenden das „Abkommen“).

Dieses Abkommen betrifft die Instandhaltung von drei Straßenbrücken, die teilweise auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen und teilweise auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine liegen. Diese Brücken sind Teil des öffentlichen Straßennetzes entlang der Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwei der betreffenden Straßenbrücken über den polnisch-ukrainischen Grenzfluss Bug wurden auf Kosten Polens errichtet und sind Eigentum Polens: eine Stahlbrücke zwischen Dorohusk und Jagodzin, die durch die Ukraine instandgehalten wird, und eine Stahlbetonbrücke zwischen Zosin und Ustyluh, die von Polen instandgehalten wird.

Die dritte Straßenbrücke über den Fluss Bug, mit Stahlträgern und einer Fahrbahnplatte aus Stahlbeton, die ebenfalls zwischen Dorohusk und Jagodzins liegt, wurde auf Kosten beider Staaten errichtet und befindet sich im Eigentum beider Staaten. Die beiden Länder einigten sich darauf, jeweils die Instandhaltung des eigenen Brückenteils zu übernehmen, wobei für die Winter-Instandhaltung eine Sonderregelung gilt:

Im Winter übernehmen die Länder abwechselnd die Instandhaltung der ganzen Straßenbrücke – Polen vom 1. Oktober jedes ungeraden Jahres bis zum 30. September jedes geraden Jahres und die Ukraine vom 1. Oktober jedes geraden Jahres bis zum 30. September jedes ungeraden Jahres.

Im Hinblick auf die Anwendung der polnischen und der ukrainischen Mehrwertsteuervorschriften sieht das Abkommen vor, dass in den Fällen, in denen Polen die Instandhaltung gemäß dem Anhang des Abkommens übernimmt, die Straßenbrücke bzw. der betreffende Brückenteil für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Instandhaltung der Grenzbrücke oder von Teilen davon bestimmt sind, als Teil des polnischen Hoheitsgebiets angesehen wird. In den Fällen, in denen die Ukraine die Instandhaltung gemäß dem Anhang des Abkommens übernimmt, wird die Straßenbrücke bzw. der betreffende Brückenteil für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Instandhaltung der

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Grenzbrücke oder von Teilen davon bestimmt sind, als Teil des ukrainischen Hoheitsgebiets angesehen.

Das Abkommen sieht ferner vor, dass die Einfuhr von Gegenständen aus dem Land einer Vertragspartei in das Land der anderen Vertragspartei weder der polnischen noch der ukrainischen Mehrwertsteuer unterliegt, wenn die Gegenstände für Tätigkeiten im Rahmen des Abkommens verwendet werden.

Im Einklang mit dem in der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Territorialitätsprinzip unterliegen die Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Straßenbrücken auf polnischem Hoheitsgebiet der polnischen Mehrwertsteuer, während entsprechende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen für Instandhaltungsmaßnahmen auf ukrainischem Hoheitsgebiet außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuerrichtlinie lägen. Würden diese Bestimmungen angewandt, müssten die Umsätze nach dem Gebiet, auf dem sie bewirkt wurden, aufgeschlüsselt werden. Jede Einfuhr von Gegenständen aus der Ukraine nach Polen, die für die Instandhaltung einer Grenzbrücke bestimmt sind, unterliege der Mehrwertsteuer in Polen.

Polen ist der Auffassung, dass die Anwendung dieser Bestimmungen mit steuertechnischen Schwierigkeiten für die Unternehmen verbunden wäre, die mit der Instandhaltung dieser Brücken beauftragt werden. Es vertritt daher den Standpunkt, dass die Steuerbestimmungen des Abkommens gerechtfertigt sind, um die steuerlichen Pflichten der betreffenden Unternehmen zu vereinfachen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beantragt Polen, dass abweichend von Artikel 5 der MwSt-Richtlinie Grenzbrücken oder Teile davon für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen, der Erbringung von Dienstleistungen und der Einfuhr von Gegenständen, die für die Instandhaltung dieser Brücken oder Teilen davon durch Polen oder die Ukraine bestimmt sind, als Teil des polnischen bzw. ukrainischen Hoheitsgebiets angesehen werden.

Der Rat hat bereits mehrfach Mitgliedstaaten ermächtigt, Abkommen mit Drittländern in Grenzgebieten zu schließen; diese Abkommen betrafen unter anderem steuerliche Bestimmungen, die mit den hier in Rede stehenden vergleichbar sind. Deutschland wurde ermächtigt, eine Reihe von Abkommen mit Polen², der Tschechischen Republik³ und der Schweiz⁴ zu schließen, und Österreich wurde ermächtigt, ein Abkommen mit der Schweiz⁵ zu schließen.

Die Kommission teilt die Ansicht, dass die einheitliche Besteuerung der Arbeiten zur Instandhaltung der betreffenden Grenzbrücken oder eines Teils davon und der Verzicht auf die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen, die für die entsprechenden Tätigkeiten vorgesehen sind, die steuerlichen Pflichten der Auftragnehmer gegenüber der Anwendung der normalen Besteuerungsregeln vereinfachen würde.

² Entscheidung 95/115/EG des Rates vom 30. März 1995 (ABl. L 80 vom 8.4.1995, S. 47). Entscheidung 96/402/EG des Rates vom 25. Juni 1996 (ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 35). Entscheidung 95/435/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 34) und Entscheidung 2001/741/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 28).

³ Entscheidung 97/188/EG des Rates vom 17. März 1997 (ABl. L 80 vom 21.3.1997, S. 18). Entscheidung 97/511/EG des Rates vom 24. Juli 1997 (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 39) und Entscheidung 2001/742/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 30).

⁴ Entscheidung 2003/544/EG des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 36) sowie Entscheidung 2005/911/EG des Rates vom 12. Dezember 2005 (ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 30).

⁵ Entscheidung 2007/485/EG des Rates vom 10. Juli 2007 (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 29).

Die Kommission ist der Auffassung, dass das in Rede stehende Abkommen in jedem Fall nur geringfügige positive bzw. negative Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Union haben würde. In Anbetracht der im Abkommen festgelegten steuerlichen Bestimmungen, die auf eine allgemeine Ausgewogenheit abzielen, und vor dem Hintergrund früherer Abkommen, in denen eine insgesamt ausgeglichene Bilanz angestrebt wurde, sowie angesichts der geringfügigen Beträge, die betroffen sind, vertritt die Kommission die Auffassung, dass dies kein Hindernis für die Ermächtigung Polens sein sollte.

Nach Ansicht der Kommission sollte Polen daher ermächtigt werden, das vorgeschlagene Abkommen zu schließen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Artikel 396 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des sehr begrenzten Anwendungsbereichs der abweichenden Regelung ist sie dem angestrebten Ziel angemessen.

- Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 396 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Polens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates betrifft die Instandhaltung von Straßenbrücken an der polnisch-ukrainischen Grenze. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden die Auswirkungen ebenfalls begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union, da die Importeure oder Lieferanten aus Drittländern im Rahmen der normalen Regelung in jedem Fall in vollem Umfang zum Abzug der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr oder die Lieferung berechtigt wären.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Polen, mit der Ukraine ein Abkommen betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthält

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁶, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem am 7. Oktober 2016 bei der Kommission registrierten Schreiben ersuchte Polen um Ermächtigung, ein Abkommen mit der Ukraine zu schließen, das die Instandhaltung von drei Straßenbrücken (zwei Brücken zwischen Dorohusk und Jagodzin und eine Brücke zwischen Zosin und Ustyluh) über den Fluss Bug an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine betrifft.
- (2) Die Kommission unterrichtete die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 396 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 24. Januar 2017 über den Antrag Polens. Mit Schreiben vom 25. Januar 2017 teilte die Kommission Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Die auf polnischem Hoheitsgebiet durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen unterliegen der Mehrwertsteuer in Polen, während die entsprechenden auf ukrainischem Hoheitsgebiet durchgeführten Maßnahmen außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2006/112/EG liegen. Darüber hinaus gilt für die aus der Ukraine nach Polen eingeführten Gegenstände, die für die Instandhaltung der Grenzbrücken verwendet werden, die polnische Mehrwertsteuer.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden, und insbesondere um den Verkehr zwischen Polen und der Ukraine zu verbessern, ist es zweckmäßig, die Mehrwertsteuervorschriften für Instandhaltungsarbeiten und die betreffende Einfuhr von Gegenständen zu vereinfachen.
- (5) Die abweichende Regelung hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union —

⁶

ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Polen wird ermächtigt, ein Abkommen mit der Ukraine zu schließen, das Bestimmungen enthält, die von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich des Mehrwertsteuersystems und die mehrwertsteuerliche Behandlung von Umsätzen im Zusammenhang mit der Instandhaltung von Straßenbrücken an der polnisch-ukrainischen Grenze abweichen.

Dieses Abkommen betrifft die Instandhaltung der drei im Anhang genannten Grenzbrücken.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG werden die im Anhang genannten Brücken, für deren Instandhaltung Polen zuständig ist, zwecks Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, die für die Instandhaltung der Brücken bestimmt sind, auch hinsichtlich des sich bis auf ukrainisches Hoheitsgebiet erstreckenden Teils als Teil des polnischen Hoheitsgebiets angesehen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG werden die Brücken, für deren Instandhaltung die Ukraine zuständig ist, zwecks Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen, die für die Instandhaltung der Brücken bestimmt sind, auch hinsichtlich des sich bis auf polnisches Hoheitsgebiet erstreckenden Teils als Teil des ukrainischen Hoheitsgebiets angesehen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG unterliegen Gegenstände, die von zum vollen Steuerabzug berechtigten Steuerpflichtigen aus der Ukraine nach Polen eingeführt wurden, nicht der Mehrwertsteuer, sofern die Gegenstände für die Instandhaltung der im Anhang genannten Brücken verwendet werden.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2017
COM(2017) 318 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates

zur Ermächtigung der Republik Polen, mit der Ukraine ein Abkommen betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthält

DE

DE

ANHANG

Liste der Brücken gemäß Artikel 1

1. Die Ukraine ist für die Instandhaltung der folgenden an der polnisch-ukrainischen Grenze gelegenen Straßenbrücke zuständig, die auf Kosten Polens errichtet wurde und Eigentum Polens ist:

Eine 186,68 Meter lange Stahlbrücke über den Fluss Bug zwischen Dorohusk und Jagodzin, entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 12 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. M-07.

2. Polen ist für die Instandhaltung der folgenden an der polnisch-ukrainischen Grenze gelegenen Straßenbrücke zuständig, die auf Kosten Polens errichtet wurde und Eigentum Polens ist:

Eine 160,38 Meter lange Stahlbetonbrücke über den Fluss Bug zwischen Zosin und Ustyluh, entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 74 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. N-22.

3. Für die Instandhaltung der 189,43 Meter langen, zwischen Dorohusk und Jagodzin entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 12 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. M-07 gelegenen, mit Stahlträgern und einer Fahrbahnplatte aus Stahlbeton ausgestatteten Straßenbrücke über den Fluss Bug, die auf Kosten beider Staaten errichtet wurde und sich im Eigentum beider Staaten befindet, sind beide Parteien zuständig, wobei jede Partei den eigenen Teil übernimmt; ausgenommen ist die Instandhaltung im Winter.

Für die Winter-Instandhaltung der ganzen Straßenbrücke sind die Parteien wie folgt zuständig:

- (1) Polen: Vom 1. Oktober jedes ungeraden Jahres bis zum 30. September jedes geraden Jahres.
- (2) Ukraine: Vom 1. Oktober jedes geraden Jahres bis zum 30. September jedes ungeraden Jahres.